



Dr. Philippe Heim

Döner Kebab und Dürüm

Allergene, GVO und Tierarten

Anzahl untersuchte Proben: 20

Anzahl beanstandete Proben: 4 (20%)

Beanstandungsgründe: Allergen (2) und Tierarten (2)



Ausgangslage

Döner Kebab und Dürüm sind beliebte Take-away Speisen und stammen ursprünglich aus Anatolien. Bei den Produkten handelt sich um Brottaschen und Fladenbrote, welche üblicherweise mit Salat, Tomaten, Zwiebeln, Fleisch und Saucen gefüllt werden. Weil einige Zutaten für Lebensmittelallergiker eine Gefahr darstellen können, muss der Verkäufer im Offenverkauf über die enthaltenen allergenen Zutaten Auskunft geben können. Weitere Informationen wie beispielsweise die Herkunft des Fleisches oder die Tierart müssen ebenfalls zur Verfügung gestellt werden können.

Untersuchungsziele

Im Rahmen der Kampagne wurden folgende Punkte untersucht:

- Nachweis von nicht-deklarierten Allergenen: Milch, Erdnuss, Mandeln, Haselnuss, Walnuss, Pistazie, Cashewnuss, Paranuss, Macadamianuss, Pecannuss, Soja, Sellerie, Lupine und Sesam
- Nachweis von gentechnisch veränderten Organismen (GVO) pflanzlicher Herkunft
- Analyse der Tierarten

Gesetzliche Grundlagen

Gemäss Art. 39 der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV) muss im Offenverkauf in gleicher Weise informiert werden wie bei vorverpackten Lebensmitteln. Auf schriftliche Angaben kann verzichtet werden, wenn die Information der Konsumentinnen und Konsumenten auf andere Weise gewährleistet ist. Gemäss Art. 18 und 19 des Lebensmittelgesetzes (LMG) und Art. 12 der LGV, dürfen die Konsumentinnen und Konsumenten nicht getäuscht werden.

Für die Deklaration von Zutaten, die unerwünschte Reaktionen auslösen können (Allergene und glutenhaltige Getreidesorten), gibt es im Offenverkauf gemäss Art. 5 und Art. 10 der Verordnung betreffend die

Information über Lebensmittel (LIV) folgende Regelung. Angaben zu allergenen Zutaten dürfen nur dann mündlich gemacht werden, wenn schriftlich gut sichtbar darauf hingewiesen wird, dass die Informationen mündlich eingeholt werden können. Die Informationen müssen dem Personal schriftlich vorliegen oder eine fachkundige Person muss sie unmittelbar erteilen können.

In der Schweiz müssen Lebensmittel, die GVO sind, GVO enthalten oder aus GVO gewonnen wurden mit dem Hinweis „aus gentechnisch verändertem X hergestellt“ versehen werden. Gemäss der Verordnung über gentechnisch veränderte Lebensmittel (VGVL), sind die Herstellung und der Vertrieb von GVO haltigen Lebensmitteln in der Schweiz bewilligungs- und kennzeichnungspflichtig. Ohne Bewilligung werden geringe Anteile von GVO Zutaten toleriert, wenn deren Anteile den Wert von 0,5 Massenprozent, bezogen auf die Zutat, nicht überschreiten.

Probenbeschreibung

In zehn Take-away Geschäften wurden insgesamt 20 Proben erhoben. Dabei handelte es sich ausschliesslich um Döner Kebab und Dürüm. Bei der Probenerhebung wurde jeweils nach den allergenen Zutaten und nach dem enthaltenen Fleisch bzw. den Tierarten gefragt. Die Proben enthielten gemäss Angabe des Verkaufspersonals entweder Fleisch vom Kalb, vom Poulet oder von beiden Tierarten.

Prüfverfahren

Der Nachweis von Milch erfolgte mittels ELISA-Verfahren (Enzyme-linked Immunosorbent Assay). Der Nachweis von Erdnuss, Mandeln, Haselnuss, Walnuss, Pistazie, Cashewnuss, Paranuss, Macadamianuss, Pecannuss, Soja, Sellerie, Lupine, Sesam, GVO mittels PCR (Polymerasen-Kettenreaktion). Die Tierarten wurden mittels NGS (Next Generation Sequencing) und PCR analysiert.

Ergebnisse und Massnahmen

Allergene

In zwei Proben wurden Bestandteile von Milch nachgewiesen, obwohl nicht auf diese Zutat hingewiesen wurde. Eine Probe enthielt vermutlich eine Sauce mit Milchbestandteilen. Bei der anderen Probe ist der Ursprung der Milch noch nicht geklärt. Beide Proben wurden beanstandet.

In einer Probe haben wir Spuren von Soja nachgewiesen. Wir haben den Verkäufer darauf aufmerksam gemacht. Unbeabsichtigte Spuren allergener Zutaten müssen im Gegensatz zu vorverpackten Produkten im Offenverkauf nicht deklariert werden.

GVO

Es wurden keine gentechnisch veränderten Organismen pflanzlicher Herkunft nachgewiesen.

Tierarten

Eine Probe enthielt nebst Kalbsfleisch auch ca. 30% nicht deklariertes Pouletfleisch. Eine zweite Probe sollte ebenfalls lediglich Kalbfleisch enthalten. Wir konnten jedoch ca. 20% Schwein nachweisen. Beide Proben wurden wegen Täuschung beanstandet.

Schlussfolgerungen

Unsere Analysen zeigen, dass es bei der Auskunft im Offenverkauf von Döner und Dürüm Kebab noch Verbesserungspotenzial gibt. Vier Betriebe haben entweder eine allergene Zutat nicht deklariert oder die Tierarten unvollständig angegeben.

Die Lebensmittelkategorie Döner und Dürüm wird zu einem späteren Zeitpunkt erneut überprüft.